



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per Mail: EnG@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juli 2020

## **Revision Energiegesetz. Fördermassnahmen ab 2023 Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz, für die die Energiepolitik ein wichtiges Handlungsfeld darstellt. Als Energiestädte oder als Eigentümer lokaler Energieversorger engagieren sich viele Verbandsmitglieder des Städteverbandes seit Jahren für eine Energiepolitik, die auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien ausgerichtet ist. Zudem war in den Städten und städtischen Gemeinden die Zustimmung zur Energiestrategie 2050 besonders deutlich. Ebenfalls eine klare Unterstützung findet das neue Klimaziel des Bundesrats.

### **Allgemeine Einschätzung**

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Inland zu stärken, um so die Ziele der Energiestrategie 2050 (ES2050) und des Abkommens von Paris (COP21) zu erreichen. Allerdings sind wir nach wie vor der Meinung, dass diese Ziele effizienter und marktnaher mit einem sektor- und technologieneutralen Lenkungssystem zu erreichen wären. Die Förderung ist somit aus unserer Sicht nur die zweitbeste Lösung. Angesichts der Tatsache, dass ein Lenkungssystem derzeit nicht mehr auf der politischen Tagesordnung steht, unterstützen wir jedoch grundsätzlich die Förderung.

Der Weiterführung der bestehenden sektor- und technologiespezifischen Förderung stehen wir hingegen kritisch gegenüber und fordern, dass die erneuerbaren Energien unabhängig von der genutzten Technologie und dem erzeugten Gut (Elektrizität, Gas, Wärme) eine Förderung erfahren, welche sich in ihrer Höhe an den Zielvorgaben orientieren muss. Diese bisherigen Zielvorgaben, welche sich lediglich auf den Sektor Strom beziehen, sind dementsprechend um Zielvorgaben zur Produktion von er-



erneuerbaren Gasen/ erneuerbarer Wärme zu ergänzen. Eine reine Elektrifizierung der Energieversorgung würde zu gesellschaftlich nicht tragbaren Kosten führen, da weder die Speicherproblematik sinnvoll gelöst werden kann, noch die Mehrkosten betreffend Netzausbau abschätzbar sind. Es braucht eine gesamtheitliche Sicht über sämtliche Sektoren (Gas, Strom, Wärme).

Das Energiegesetz bietet im Gegensatz zum StromVG oder zum Entwurf des GasVG die passende Basis, um diese technologie neutrale und sektorübergreifende Förderung zu definieren. Aufgrund dessen sollten alle Förderungen betreffend die Produktion, Umwandlung und Speicherung von erneuerbarer Energie in diesem Gesetz gemeinschaftlich definiert werden, um Abweichungen im Förderungsregime betreffend die verwendeten Technologien (PV, Wind, Wasser, Biomasse, P2G, Geothermie) und/ oder der verwendeten Sektoren (Gas, Strom, Wärme) zu vermeiden. Dies würde auch den Aussagen im Kontext zum Entwurf des GasVG entsprechen, welche eine sektorübergreifende Förderungen von erneuerbaren Energien in Aussicht stellten, weshalb auf eine sektorspezifische Förderung von erneuerbaren Gase verzichtet wurde. Diese Änderung des Förderregimes würde eine konsequente Überarbeitung der Kapitel 4, 5 und 6 des Energiegesetzes erfordern.

Bereits in der Vernehmlassung zum StromVG und zum GasVG hat der Städteverband die Sorge geäußert, dass die vollständige Marktöffnung die Transformation in Richtung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz eher hindert als unterstützt, und darauf hingewiesen, dass in einem vollständig geöffneten Markt flankierende Massnahmen zugunsten der erneuerbaren Energien und zur Sicherstellung der Erfüllung der Energiestrategie 2050 notwendig sind. Diese Sorge wurde in der internen Konsultation zur EnG-Revision von einer grossen Zahl von Mitgliedern erneut vorgebracht. Eine ausreichende Unterstützung der erneuerbaren Energien ist also für den Städteverband eine Voraussetzung für die vollständige Marktöffnung. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es uns als unglücklich, dass die Anpassungen im StromVG noch nicht bekannt sind. Überschneidungen und Wechselwirkungen können somit nicht abschliessend beurteilt werden. Aus diesem Grund fordert der Städteverband, dass die Vorlage des EnG und die Vorlagen zum StromVG für die Behandlung in den Eidgenössischen Räten miteinander verknüpft werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass schliesslich die Revisionen zusammen zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 beitragen.

## **Konkrete Anliegen**

Wie in den allgemeinen Einschätzungen erwähnt, sollten unseres Erachtens für eine technologieübergreifende Förderung der erneuerbaren Energien die Kapitel 4, 5 und 6 des Energiegesetzes konsequent überarbeitet werden. Falls an der in der EnG-Revision vorgelegten sektorspezifische Förderung festgehalten werden soll, haben wir folgende Bemerkungen zu einzelnen Aspekten.

### **1. Handlungsbedarf und Ziele**

Der Städteverband unterstützt die Zielsetzung des Bundesrats, das Schweizer Energiesystem nachhaltiger und klimafreundlicher zu gestalten. Bei der Transformation des Energiesystems muss sichergestellt werden, dass sowohl die klima- und energiepolitischen Ziele als auch die Anforderungen an die Versorgungssicherheit erreicht werden, und dies möglichst wirtschaftlich. Das gilt in einem hohen Mass für den Strombereich, der zukünftig in Folge der Dekarbonisierung der Energieversorgung an



Bedeutung gewinnen wird. Das Energiegesetz, in Kombination mit dem Strom- und Gasversorgungsgesetz, muss die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Stromversorgung unter Einbezug der saisonalen Speicherung in der Schweiz langfristig, d.h. auch nach Abschaltung der Kernkraftwerke sichergestellt ist.

## **2. Versorgungssicherheit**

Gemäss erläuterndem Bericht ist eines der Ziele der Vorlage, die langfristige Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich sind wir, wie bereits erwähnt, der Meinung, dass die Vorlage mit der Konzentration auf Anreize für Investitionen in inländische Stromerzeugungsanlagen sehr eng gefasst ist. Allein als flankierende Massnahme zur Marktöffnung im StromVG mag das ausreichend sein. Für eine Garantie der langfristigen Versorgungssicherheit erachten wir jedoch Massnahmen als notwendig, die deutlich darüber hinausgehen.

Im Sinne einer Vorsorge müssen quantitative Richtwerte definiert werden (bspw. Autarkieziele der gesamten Energieversorgung bzw. Ausbauziele für Stromversorgung in den Wintermonaten), die für die Beurteilung der Versorgungssicherheit einzusetzen sind. Risiken und Kosten verschiedener Versorgungssicherheitsziele sind explizit aufzuzeigen. Der Fokus soll auf die Winterproduktion von Strom und die Speicherung in verschiedensten Formen gelegt werden. Dazu gehören auch die regulatorischen Voraussetzungen und die Förderung der Sektorkopplung (z.B. Netznutzungsentgelt). Erneuerbare Energien lassen sich in Form von Strom, Wärme und Gas gewinnen und bis zum Endkunden transportieren. Aufgrund der grösseren Potentiale ist die bisherige Fokussierung auf die Förderung von erneuerbarem Strom nachvollziehbar. Die Produktion erneuerbaren Stroms ist jedoch aufgrund der dafür genutzten Ressourcen sehr volatil und steht nicht im Einklang mit der Nachfrage. Eine zu starke Fokussierung der Ausgestaltung der Energieversorgung der Schweiz auf Strom würde somit zu einem massiven Investitionsbedarf nicht nur in Produktionsanlagen, sondern vor allem auch in Speicherkapazitäten und Netzverstärkungen führen.

Konkret erwarten wir, dass mindestens die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der Energieperspektiven 2050 nicht nur in Bezug auf die Richtwerte in Art. 2 berücksichtigt werden, sondern bei Bedarf auch weitere Fördertatbestände (z.B. Ausbau Fernwärme, Sektorkopplung etc.) mit eigenständiger Finanzierung in die Revision aufgenommen werden. Auch muss bei der Festlegung eines angemessenen Grades an Versorgungssicherheit die Konvergenz von Wärme-, Strom- und Mobilitätsbereich einbezogen werden. Die Diskussion dieser Punkte zur Versorgungssicherheit vermischen wir in der aktuellen Vorlage.

## **3. Ausbauziele und Förderzeitraum**

Der Städteverband begrüsst es, dass konkrete quantitative Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2050 festgelegt und die Förderung der Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien bis mindestens 2035 weitergeführt werden.



Ausbauziele erhöhen die Planungs- und Investitionssicherheit und tragen damit zum Ausbau von einheimischer Produktion und Versorgungssicherheit bei. Wir teilen die im erläuternden Bericht geäußerte Meinung, dass die für 2050 definierten Ziele zu tief sind und beantragen, diese in der Grössenordnung von 50 bis 100 Prozent zu erhöhen. Dabei sind die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der Energieperspektiven 2050 zu beachten. Zudem haben unseres Erachtens mit dem neuen Klimaziel des Bundesrats nicht erneuerbare Energien keinen Platz mehr. Insofern ist der Zweckartikel dahingehend anzupassen, dass die Energieversorgung nicht stärker, sondern vollständig auf erneuerbare Energien beruhen soll.

Ausgehend von unseren allgemeinen Einschätzungen und den Bemerkungen zur Versorgungssicherheit sind wir der Ansicht, dass sich die Ausbauziele nicht auf die jährliche Erzeugung von Elektrizität beschränken dürfen. Zum einen ist es notwendig, dass separate Ziele für die Wintermonate definiert werden. Zum anderen sind die verbindlichen Ausbauziele auf weitere erneuerbare Energien wie erneuerbare Wärme und Gase bzw. Wasserstoff auszudehnen.

#### **4. Investitionsbeiträge anstatt Einspeisevergütung**

Die Weiterführung der Förderung und die Ablösung der Einspeisevergütung bei Kleinanlagen durch Investitionsbeiträge wird begrüßt, insbesondere auch die Vereinheitlichung auf 60 Prozent der massgeblichen Investitionskosten.

#### **5. Förderung der Photovoltaik**

Wir unterstützen die Ansicht, dass für einen beschleunigten Zubau von Photovoltaik-Anlagen die Weiterführung der Förderung über das Jahr 2023 hinaus notwendig ist. Die grosse Mehrheit unserer Mitglieder teilt grundsätzlich die Meinung, dass die Einführung von Ausschreibungen bzw. Auktionen als Förderungsinstrument zur einer Erhöhung der Förderungseffizienz beitragen kann. Gefordert wird auch die Prüfung, ob dieses Instrument für andere Technologien und für nachfrageseitige Flexibilität eingesetzt werden kann. Erwartet wird, dass die Auktionen differenziert ausgestaltet sind, damit sie der unterschiedlichen Produktionscharakteristika und Marktreife der Technologie gerecht werden.

Zudem wird bemängelt, dass die Ausgestaltung der Ausschreibungen noch der Klärung bedarf insbesondere bezüglich Mindestgrösse von teilnahmeberechtigten Anlagen, dem Pooling von kleineren Anlagen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, der Mindestzahl der Teilnehmenden etc. Der Städteverband würde es begrüßen, wenn bei den vorgesehenen Auktionen für grössere Anlagen auch Zusammenschlüsse von kleineren Anlagen teilnehmen könnten.

Im Gesetz wird nicht geklärt, nach welchen Kriterien die Anlagen in die beiden Kategorien «Photovoltaik-Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch» eingeteilt werden sollen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, jene Dächer, die für Photovoltaik geeignet sind, möglichst grossflächig zu nutzen. Dadurch kann die Stromproduktion erhöht und die Gestehungskosten können verringert werden. Gleichzeitig ist es sinnvoll, den produzierten Strom auch als Eigenverbrauch einzusetzen. Aus Sicht der Kundin und des Kunden sollte es gleichwertig sein, den PV-Strom selber zu verbrauchen (und damit die Netzbelastung



zu reduzieren) oder ins Netz einzuspeisen (und damit einen Beitrag zu den übergeordneten energiepolitischen Zielen zu leisten). Unbedingt zu regeln ist jedoch, wer die erheblichen Kosten trägt für Verteilnetzverstärkungen, die aufgrund des Ausbaus der einspeisenden Photovoltaik-Anlagen entstehen. Zudem wird der Zubau von Photovoltaik-Anlagen durch die heutigen Rückliefertarife stark behindert. Die Tarife variieren innerhalb der Schweiz sehr stark, wodurch es in verschiedenen Versorgungsgebieten kaum möglich ist, eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich zu betreiben. Der Städteverband beantragt deshalb die Schaffung einer zentralen Abnahme- und Rückvergütungsstelle mit einem einheitlichen minimalen Rückliefertarif, der in Kombination mit der Einmalvergütung eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals ermöglicht.

Die Mitglieder des Städteverbandes sind zudem grossmehrheitlich der Meinung, dass bei Anlagen ohne Eigenverbrauch auch eine Auktionierung der Einspeisung (anstatt der Kapazität) in Kombination mit einer Einspeiseprämie/gleitender Marktprämie geprüft werden sollte. Unseres Erachtens ist für den weiteren Zubau von Kapazitäten in grossen Anlagen nicht das fehlende Kapital hauptsächliches Hindernis, sondern die Tragbarkeit des langfristigen Risikos. Insofern stellt sich die Frage nach der Wirkung von Investitionsbeiträgen. Gleitende Marktprämien sind unseres Erachtens besser geeignet, die Tragbarkeit des langfristigen Risikos zu erhöhen und damit Investitionen zu fördern. Ein weiteres Vorteil der gleitenden Marktprämie besteht darin, dass sie in der EU ein gängiges Förderinstrument darstellt und mit ihrer Einführung die Standortkonkurrenz für Investitionen in der Schweiz verbessert. Damit kann der inländische Zubau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie erhöht werden. Nicht zuletzt kann zudem mit differenzierten Prämien gezielt die Produktion von Winterstrom gefördert werden.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung sind auch Fassadenanlagen einzubeziehen. Diese könnten in Zukunft insbesondere für die Winterstromproduktion eine Rolle spielen. Es ist generell zu prüfen, inwiefern der Anteil Winter- und /oder Morgen-Abendproduktion der Photovoltaik-Anlage als Förderkriterium eingesetzt bzw. mit einem zusätzlichen Investitionsbonus gefördert werden kann (z.B. mit Einbezug der Ausgestaltung und Positionierung der Anlage).

Die Aufhebung der Förderungsmöglichkeit für Erneuerungen von Photovoltaik-Anlagen ist für die grosse Mehrheit unserer Mitglieder unverständlich und wird abgelehnt. Auch Erneuerungen tragen dazu bei, die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen.

## **6. Förderung Biomasse**

Wie bereits zum Ausdruck gebracht, fordert der Städteverband grundsätzlich eine sektor- und technologie neutrale Förderung der erneuerbaren Energien. Die alleinige Konzentration der Nutzung von Biomasse auf die Produktion von Elektrizität ist aus dieser Perspektive nicht sinnvoll. Wir beantragen die Ausdehnung des Förderungstatbestands auf die Gewinnung erneuerbarer Gase oder Wärme.

Die Streichung der Förderung bei Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen ist für unsere Mitglieder unverständlich und nicht akzeptabel. Die im Bericht angeführte Begründung, wonach KVA/ARA kostendeckend über Gebühren finanziert seien, ist nicht korrekt. Denn die erhobenen Abfall- und Abwassergebühren sind gemäss Gesetzgebung dafür zu verwenden, Abfall und Abwasser umweltgerecht, effizient und möglichst wirtschaftlich zu entsorgen. Der Preisüberwacher legt dies so aus,



dass zweckfremde Aufgaben, wie die Abwärmenutzung für Stromerzeugung, nicht über die Gebühren finanziert werden dürfen. Sie werden damit bei fehlender Rentabilität nicht getätigt. Ohne Förderung werden die zusätzlichen, beträchtlichen Potenziale in den ARA und KVA (Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Energieeffizienz, VVEA Art. 32) zur Produktion von Strom, Biogas und zur Nutzung von Abwärme nicht ausgeschöpft. Es ist sogar zu befürchten, dass selbst bestehende Stromproduktionsanlagen nicht mehr oder nicht mehr mit der gleich hohen Energieeffizienz ersetzt werden und die erzeugte Strommenge dadurch dramatisch zurückgeht.

(Quellenhinweis: [https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/22\\_05\\_18%20Referenzpreissystem\\_d.pdf.download.pdf/Kostenwahrheit%20Abfall%20Energie\\_d.pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/22_05_18%20Referenzpreissystem_d.pdf.download.pdf/Kostenwahrheit%20Abfall%20Energie_d.pdf))

## **7. Förderung Wasserkraft**

Der Städteverband begrüsst, dass für die Förderung der Wasserkraftanlagen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle kommt dem Erhalt und dem Ausbau der Wasserkraft eine tragende Bedeutung für die zukünftige Energieversorgung zu. Die Möglichkeit, die Winterstromproduktion bei der Beurteilung der prioritär zu behandelnden Anlagen einzubeziehen, erachten wir als sinnvoll. Den Verzicht auf die Förderung von Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken betrachtet die grosse Mehrheit unserer Mitglieder jedoch als Rückschritt. Auch die Erneuerung einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie trägt wie Neuinvestitionen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 bei und soll grundsätzlich förderungswürdig bleiben. Grosse Erneuerungsprojekte sind mit hohen finanziellen Aufwendungen und mit wirtschaftlichen Risiken verbunden. Es gilt sicherzustellen, dass weiterhin in diese Anlagen investiert wird.

## **8. Projektierungsbeiträge für Wasserkraft-, Windenergie- und Geothermie**

Die Projektierungsbeiträge werden vom Städteverband begrüsst. Die Projektierungsbeiträge für Windkraftwerke sollen jedoch die gesamte Vorleistung im Planungsprozess abdecken (z.B. Abklärung Landschaftsverträglichkeit) und nicht nur die Windmessung. Bei der Unterstützung der Geothermie wird aus dem Kreis unserer Mitglieder vorgeschlagen, dass sie aus Forschungsgeldern finanziert wird. Über den Netzzuschlag sollen nur Anlagen finanziert werden, die zu marktnahen Konditionen effektiv Strom produzieren, was bei Geothermie nach wie vor nicht der Fall ist.

## **9. Angaben zu Verbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Fahrzeugen und Geräten**

Die neuen Regeln zu Angaben von Verbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoss werden begrüsst. Für die Angaben zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss beantragen wir, dass dieser mittels einer kompletten Lebenszyklusanalyse berechnet wird.



## 10. Vollzug HKN

Der Städteverband hat bereits in der Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz die Prüfung der Einführung von HKN für Biogas gefordert. Die insbesondere im Hinblick auf eine Befreiung von Biogas vom Netznutzungsentgelt. Insofern unterstützen wir eine Einführung von HKN ausserhalb des Strombereichs.

## 11. Finanzierung

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Förderung des Zubaus von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus dem bestehenden Netzzuschlag finanziert wird. Insbesondere begrüssen wir, dass für prioritäre Anlagen eine erhöhte Flexibilität geschaffen wird und zusätzliche Mittel eingesetzt werden können.

Unseres Erachtens besteht jedoch ein Widerspruch zwischen der Zielorientierung in Art. 2 und den zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln. Wenn die Ziele verbindlich zu erreichen sind, dann müssen auch die dazu nötigen Mittel bereitgestellt werden. Um dies zu erreichen, beantragen wir eine dynamische Ausgestaltung des Netzzuschlags. Diese soll sich bezüglich Höhe und Dauer an der Zielerreichung (Ausbau- und Verbrauchsziele, Gewährleistung der ganzjährigen Versorgungssicherheit) und den Marktgegebenheiten (Strompreise, Investitionskosten) orientieren

Wir gehen zudem davon aus, dass der Bundesrat wenn nötig gestützt auf Art. 55 EnG dem Parlament zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend neue Massnahmen vorschlagen wird.

## 12. Übergangsbestimmungen

Abschliessend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Übergang von den alten zu den neuen Fördermassnahmen zu regeln ist. Die bestehenden Regelungen (wie die Priorisierung der erneuerbaren Energien in der Grundversorgung, die Marktprämie und die Einspeisevergütung) sollen bis zur Einführung der Revision beziehungsweise bis zur vollständigen Marktöffnung (Priorisierung der erneuerbaren Energien in der Grundversorgung) weitergeführt werden.

## Anträge

Aufgrund der obenstehenden Überlegungen beantragen wir folgende Änderungen an der Revision des EnG:

- ▶ Die Vorlagen zum EnG und zum StromVG sind für die Behandlung in den Eidgenössischen Räten miteinander zu verknüpfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Revisionen zusammen zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 beitragen.





- ▶ Nicht erneuerbare Energien haben mit dem neuen Klimaziel des Bundesrats keine Zukunft mehr. Insofern ist der Zweckartikel dahingehend anzupassen, dass die Energieversorgung nicht stärker, sondern vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen soll.
- ▶ Für eine Garantie der langfristigen Versorgungssicherheit sind quantitative Richtwerte zu definieren (bspw. Autarkieziele der gesamten Energieversorgung bzw. Ausbauziele für Stromversorgung in den Wintermonaten).
- ▶ Die Zielvorgaben des EnG, welche sich lediglich auf den Sektor Strom beziehen, sind um Zielvorgaben zur Produktion von erneuerbaren Gasen/ erneuerbarer Wärme zu ergänzen. Diese Änderung des Förderregimes erfordert eine konsequente Überarbeitung der Kapitel 4, 5 und 6 des Energiegesetzes.
- ▶ Die für 2050 definierten Ziele sind zu tief. Wir beantragen, diese in der Grössenordnung von 50 bis 100 Prozent zu erhöhen. Dabei sind die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der Energieperspektiven 2050 zu beachten.
- ▶ Im Sinne einer Förderung der Sektorkopplung und der Gleichbehandlung aller Speicher fordern wir die Befreiung solcher Anlagen vom Netznutzungsentgelt (analog zu den Pumpspeicherkraftwerken).
- ▶ Die Förderung für Erneuerungen von Photovoltaik-Anlagen ist weiterzuführen.
- ▶ Für Kleinanlagen soll eine zentrale Abnahme- und Rückvergütungsstelle geschaffen werden, mit einem schweizweit einheitlichen minimalen Rücklieferarif. Das Zusammenspiel von Rücklieferarif und Einmalvergütung soll für typische Referenzanlagen eine markt- und risikogerechte Verzinsung des Eigenkapitals ermöglichen, ohne dass es zu einer Überförderung kommen darf.
- ▶ Die Möglichkeit ist zu prüfen, ob bei grossen Anlagen auch eine Auktionierung der Einspeisung (anstatt der Kapazität) in Kombination mit einer Einspeiseprämie bzw. gleitenden Marktprämie eingesetzt werden kann.
- ▶ Das Instrument der Auktionen ist auch bei Zusammenschlüssen von kleineren Anlagen sowie bei anderen Technologien und für nachfrageseitige Flexibilitäten vorzusehen.
- ▶ Bei der Ausgestaltung der Verordnung sind auch Fassadenanlagen einzubeziehen
- ▶ Die Förderung der Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Energieeffizienz(VVEA Art. 32) für die Stromerzeugung durch Abwärmenutzung bei Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen ist weiterzuführen.
- ▶ Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken sind grundsätzlich weiter zu fördern.
- ▶ Die Unterstützung der Geothermie soll aus Forschungsgeldern und nicht aus Mitteln des Netzzuschlags finanziert werden.





- ▶ Für die Angaben zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Fahrzeugen ist eine Berechnung aufgrund einer kompletten Lebenszyklusanalyse vorzunehmen.
- ▶ Für verbindliche Ziele sind die nötigen Mittel bereitzustellen. Um dies zu erreichen, beantragen wir eine dynamische Ausgestaltung des Netzzuschlags. Diese soll sich bezüglich Höhe und Dauer an der Zielerreichung (Ausbau- und Verbrauchsziele, Gewährleistung der ganzjährigen Versorgungssicherheit) und den Marktgegebenheiten (Strompreise, Investitionskosten) orientieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband